



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bentwisch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.03.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Rostock zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	7.154.600	7.218.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.335.400	9.015.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.047.500	-1.663.700
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	6.778.300	6.842.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	7.438.900	7.581.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-660.600	-739.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.619.300	2.229.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.043.700	5.145.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	575.600	-2.916.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 2.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird von **677.800 €** auf **684.200 €** festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 250 v.H.

auf 250 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 300 v.H.

auf 300 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 300 v.H.

auf 300 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher **0,625** Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nummehr **0,625** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 € netto** festgesetzt.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.
2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.
3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.
4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
6. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes und Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden gem. § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

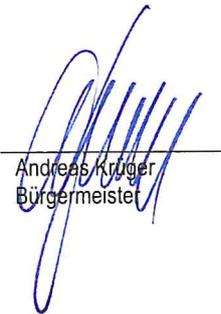
Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

<p>1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich</p>	<p>von bisher 5.881.087 EUR auf voraussichtlich 6.264.887 EUR</p>
<p>2. zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres</p>	<p>von bisher 14.543.880 EUR auf voraussichtlich 15.494.566 EUR</p>
<p>3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres</p>	<p>von bisher 28.041.558 EUR auf voraussichtlich 28.425.358 EUR</p>

Gelbensande, den 20.04.2021
Ort, Datum





Andreas Krüger
Bürgermeister